

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 52.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

test. fac. poss. l. penuli. & fin. D. delegat. 2. Vigil. in M. I. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Conser hic Fab. Turret. tr. de Codicill. Claus. effect. & defect. vnd begern die Legata. Titius excipiet dupli modo. 1. das Testament were nullum. Alsdieweil der instituirte Erbe vor dem Testatore verstorben / per l. item prætor 8. S. fin. D. de suis. & legit hered. l. quoniam 2. C. de jur. delib. l. unica s. in novissimo & S. cum autem C. de Cad. collend. item l. 21. C. ad SC. Orphit. Deinde, weil des instituirten Erben / als selbiger (nempe institutus) gestorben / in des Testatoris potestet vnd Gewalt kommen vnd gefallen / vnd weren præteritt, per ea que tradit Vigil. in M. I. C. lib. 9. c. 18. Exc. 29. Witter derowegen Klägere abzuweisen.

Bescheld.

Auff summarische Klage / vnd darwider fürgeschüchte Exception N. N. Legatarii Klägere an einem / Titii Beklagten am andern Theil Geben re. diesen Bescheid / daß Beklagtens Vorwendens vngeacht Klägerin die verlassene Legata billig ausgeantwortet werden. s. ipf. vnd d. 120

Cas. 52.

Const. Elect. 10. p. 3. Hans Töpffer macht ein Testament vnd setzt darinnen seinen jüngsten Sohn / auch Hans Töpfer

Töpffer genant zum Erben ein / mit ausdrücklicher specification dieser Ursachen ; weil seine ander Sohn Martin Töpffer zuvorhin nicht allein sein Mutter Ehe: vollständlich bekommen / Sondern auch er als Vater ihme eine solche starcke väterliche Hülfe gethan / das er mehr als ihm heute oder morgen zu seinem Vatertheil gebühren würde bekommen / vnd dieses thut Hans Töpffer in beyseyn bestgedachten seines Sohns Martin Töpfers / welcher das Testament auch zugleich als ein Zeuge mit unterschreibt. Als nun Hans Töpffer verstorbt / mit Martin Töpffer ungeacht des väterlichen Testaments zugleich neben den andern Gebrüthern erben / sage er sei im Testamente præteriret. (1) Verhalbe sen solches unkräftig vnd succidire er ab intestato per l.i. versi. D. de iniust. rup. irrit. testam. pr. Inst. de exhered. lib. l. inser. 20. D. de liber & posth. Nov 115. §. adhaec aliud.

Klagter sagt excipiendo. were doch Kläger dabei gewesen als der verstorbene Vater sch. das Testament aufgerichtet vnd sht aus gewissen Ursachen præterirt. Inmassen er auch solches als ein Zeuge mit unterschrieben vnd also darein consentirt hette / Wie er dann numehr das Testament vor unkräftig halten vnd Miterben wolte / Do doch juris were quod per pæteritionem (2.) liberorum ipsis Scientibus & consentientibus factam , Testamentum.

non

non vitietur, *Const. Elect.* 10. p. 3. *ibid. Moller* &
quos allegat.

Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Töpfers Eläger/
 an einem Hansen Töpfers beklagten am andern
 Theil / Geben diesen Bescheid: Dass Elägers
 suchen wider Beklagten gestalteten Sachen nach
 nicht stets habe.

Cas. 53.

Titius setzt seine zweeene Söhne Seium vnd
 Mævium zu Erben ein / vnd do einer ohne
 männliche Erben verstürbe / substituirt er ihm
 den andern / Als nun der Testator stirbt / massen
 sich die Söhne des Vaters Erschafft an vnd
 theilen selbige: Hierauß verstarb auch Seius
 ohne männliche Erben / mache aber zuvor ein
 Testament / in welchem er seine Tochter zum Er-
 ben einsetzet / vnd verleß seinen Bruder Mævium
 als Executara. Dahero entsteht die Frage: Ob
 des Seji Testament gültig sey?

Seit Tochter als Klägerin sagt; quod pre-
 sumptio sit regulariter pro testamento, der-
 halben sey es gültig.

Mævius sagt / der Testator Sejos sel. sey mit
 einem Fideicomisslo gravirt ad hereditatem
 alteri restituendam, derhalben heisse er seine
 Erb.

